

**Satzung der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin  
über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts  
gemäß § 25 BauGB (Vorkaufsrechtssatzung)**

Die Gemeinde Bartenshagen-Parkentin erlässt aufgrund des § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2014 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S 777) nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde vom 03.02.2020 folgende Satzung.

**§ 1 Satzungszweck**

Zweck dieser Satzung ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für das in § 2 in Verbindung mit der Anlage bezeichnete Gebiet. Die Gemeinde benötigt die Grundstücke insbesondere für folgende städtebauliche Maßnahmen und für die Erhaltung und Erweiterung naturnaher Parkanlagen, sowie touristischer Infrastruktur gemäß Begründung in der Anlage.

Ziel ist zudem die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der im Geltungsbereich liegenden Grundstücke.

**§ 2 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in den als Anlagen 1-2 beiliegenden Lageplänen gekennzeichnet. Diese Pläne ist Bestandteil der Satzung. Dem besonderen Vorkaufsrecht unterliegen die in dem Plan farbig gekennzeichneten Flächen. Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke:

- 1 - *Erhalt der Flächen für Vereinssport, Reitsport und öffentliche Veranstaltungen*  
*Gemarkung Parkentin, Flur 2, Flurstück 9/24*
- 2 - *Öffentliche Zuwegung mit Straßenbeleuchtung*  
*Gemarkung Parkentin, Flur 2, Flurstück TF aus 8/9*
- 3 - *Erhalt des Reitturniers (Park- und Turnierfläche)*  
*Gemarkung Parkentin, Flur 2, Flurstücke 11/3, 12/2*
- 4 - *Schaffung Zuwegung für gemeindeeigene Entwicklungsflächen*  
*Gemarkung Parkentin, Flur 2, Flurstück 5/3, 5/4, 5/5*  
*Gemarkung Parkentin, Flur 1, Flurstück TF aus 56*
- 5 - *jeweils 5m entlang der Kreisstraße zur Schaffung eines Radweges*  
*Gemarkung Parkentin, Flur 3, Teilflächen aus den Flurstücken 3, 6, 43/5, 44/12, 44/13, 44/14, 44/17, 44/18, 44/19, 44/20, 44/21, 44/22, 45, 47, 48, 49*

**§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht**

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücken und Grundstücks-teilen steht der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB zu. Der Verwendungszweck des Grundstückes ist bei Ausübung des Vorkaufsrechts anzugeben, soweit dies in dem Zeitpunkt bereits möglich ist.

#### § 4 Mitteilungspflicht

Der Verkäufer eines im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstückes hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die des Käufers ersetzt. Die Mitteilungspflicht entsteht mit Rechtswirksamkeit des Kaufvertrages.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt. Insbesondere handelt ordnungswidrig, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen begünstigenden Verwaltungsakt zu erwirken oder einen belastenden Verwaltungsakt zu verhindern. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bartenshagen-Parkentin, den

  
Tobias Priem  
Bürgermeister



#### Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Bartenshagen-Parkentin, den

  
Tobias Priem  
Bürgermeister



#### Bekanntmachung:

auszuhängen am: 19.2.2020

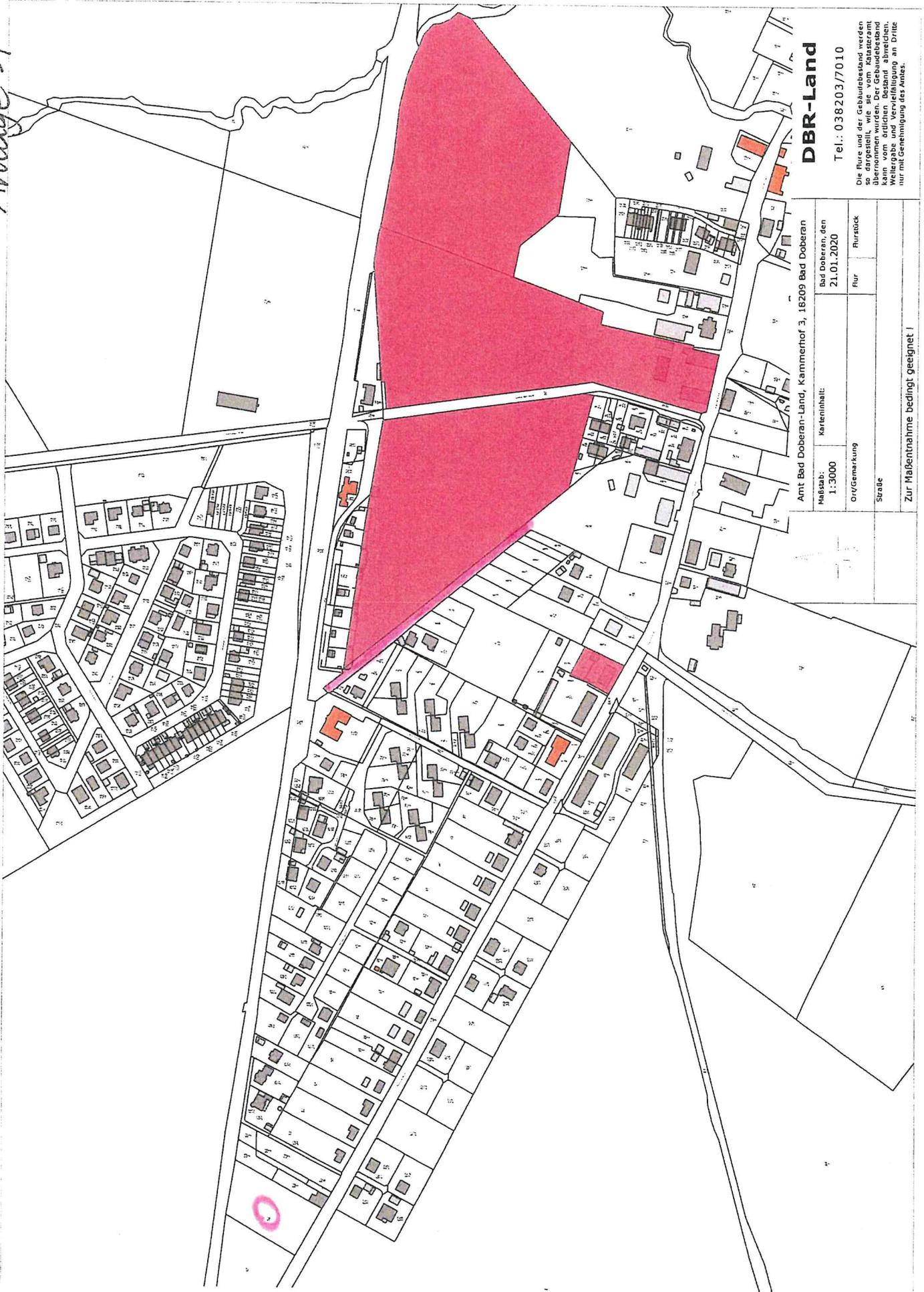
abzunehmen am: 5.3.2020

abgenommen am: 5.3.2020



  
Tobias Priem  
Bürgermeister

Anlage 1



Amt Bad Doberan-Land, Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan

Maßstab: 1:3000  
Kartenninhalt: Bad Doberan, den 21.01.2020

Orig/Gemeindegemarkung  
Straße

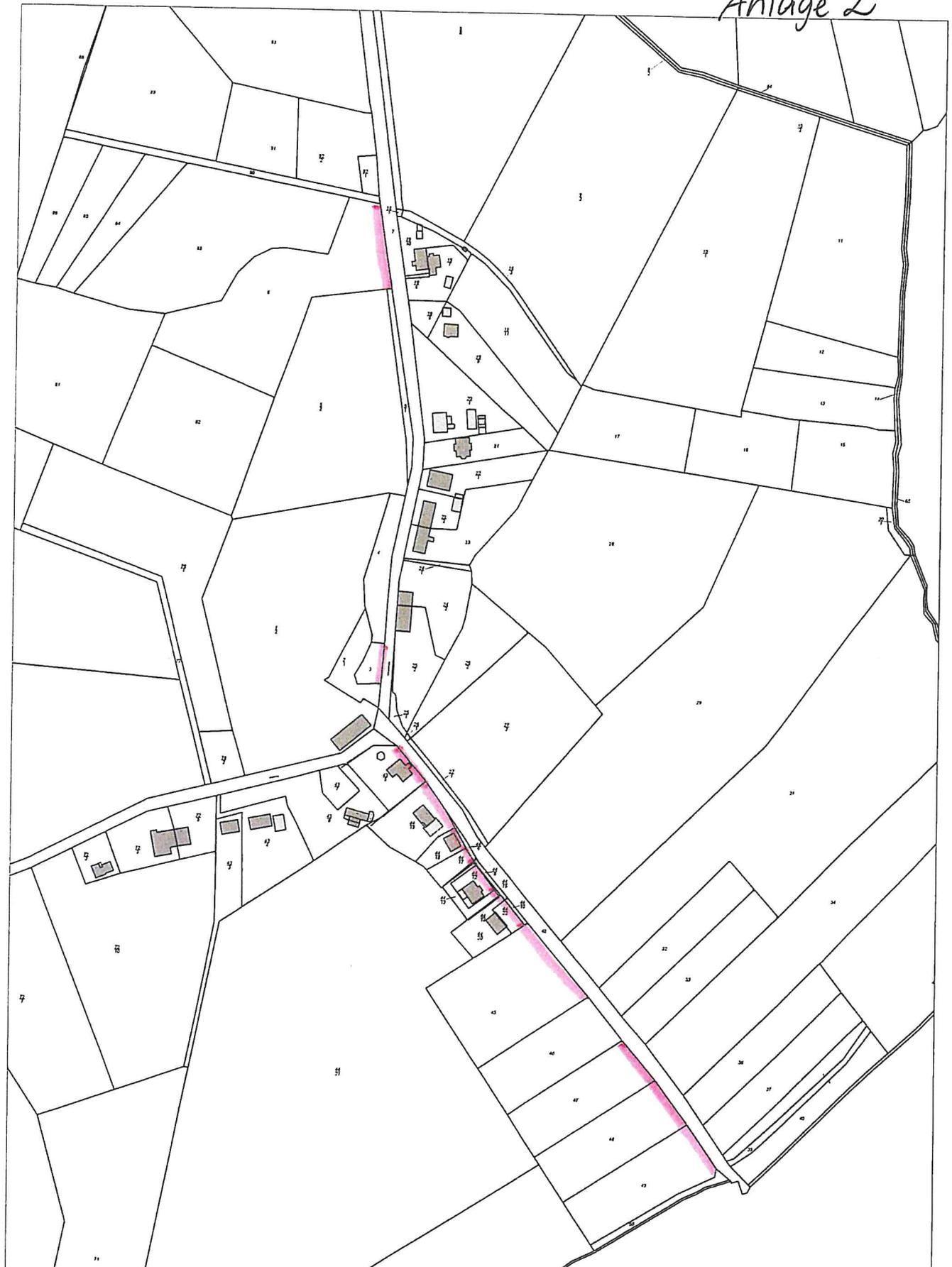
Zur Maßnahme bedingt geeignet!

**DBR-Land**

Tel.: 038203/7010

Die Flure und der Gebäudebestand werden so dargestellt, wie sie vom Katasteramt übernommen wurden. Der Gebäudebestand vom originalen Zustand abweichen. Weiterführende Informationen sind nur mit Genehmigung des Amtes.

# Anlage 2



|   |  |               |                                |
|---|--|---------------|--------------------------------|
|  | Amt Bad Doberan-Land, Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan |               |                                |
|   | Maßstab:<br>1:2500                                   | Karteninhalt: | Bad Doberan, den<br>21.01.2020 |
|   | Ort/Gemarkung  |               | Flur    Flurstück              |
|   | Straße   |               |                                |
| Zur Maßentnahme bedingt geeignet !  |  |               |                                |

**DBR-Land**

Tel.: 038203/7010

Die Flure und der Gebäudebestand werden so dargestellt wie sie vom Katasteramt übernommen wurden. Der Gebäudebestand kann vom örtlichen Bestand abweichen. Weitergabe und Vervielfältigung an Dritte nur mit Genehmigung des Amtes.